

**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet „Lehrdetal“  
in den Gemarkungen Bleckwedel, Kettenburg  
und Visselhövede der Stadt Visselhövede  
vom 30. Januar 1992  
(LSG-ROW 128)**

Aufgrund des § 26 in Verbindung mit § 54 (1) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird nach Beschlußfassung durch den Kreisausschuß am 7. November 1991 folgendes verordnet:

**§ 1**

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Visselhövede wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt; es führt die Bezeichnung „Lehrdetal“.

**§ 2**

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 295 ha. Es besteht aus der eigentlichen Lehrdeniederung einschließlich dreier Zuflüsse ab Bleckwedel, Hilligensehl und aus Richtung Staatsforst „Ahrser

Sunder“ und an die Niederung grenzenden Waldflächen bzw. Teilen hiervon. Entsprechend dem Verlauf der Lehrde inner- und außerhalb des Kreisgebietes gliedert es sich in zwei Teilbereiche:

- a) Vom Quellbereich ca. 1,5 km nördlich und ca. 2 km südöstlich Kettenburg über Kettenburg und Griemen bis zur Kreisgrenze Soltau-Fallingbostel bei Fahlbeck;
- b) von Bleckwedel entlang der Kreisgrenze Soltau-Fallingbostel über Königshof und Lehrden bis zur Kreisgrenze Verden an der Straße Idsingen-Groß Heins.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist aus der dieser Verordnung auf Seite 46/47 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25.000 ersichtlich.

Die maßgebliche Abgrenzung ergibt sich aus den beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Visselhövede aufbewahrten Karten im Maßstab 1 : 10.000 für die Teilbereiche a) und b) gemäß Abs. 1. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karten können von jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzinhalt und Schutzzweck

(1) Das Lehrdetal ist eine markant in die Landschaft eingefügte Geestflüßniederung am östlichen Rand der Achim-Verdener Geest. Der weitgehend noch naturnahe Lauf der Lehrde prägt mit seiner natürlichen bachbegleitenden Vegetation aus Wasserpflanzengesellschaften, Hochstauden- und Schilfröhrichte, Erlenbruch- und Auwaldresten sowie den angrenzenden Grünlandflächen den besonderen, erhaltenswerten Charakter dieser Landschaft.

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des natürlichen Fließgewässercharakters der Lehrde und des durch Grünlandauwe, Wald und Gehölzbestände geprägten Landschaftsbildes. Hierzu gehört vor allem,

- a) den Umfang, die Vielfalt und die Ruhe der bachbegleitenden Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten,
- b) die Wasserqualität der Lehrde und der ihr zufließenden Gewässer zu sichern bzw. nachhaltig zu verbessern sowie
- c) die Dauergrünlandflächen, das Geländere relief, die Bruch- und Auwaldreste und sonstigen standortgemäßen Waldbestände zu erhalten.

#### Hinweis:

Soweit Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beabsichtigt sind, soll dies über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

### § 4

#### Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 NNatG werden unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Handlungen untersagt:

- a) Die Lehrde und ihre Nebengewässer durch wasserbauliche Maßnahmen, wie z. B. Begradigungen, Uferbefestigungen, Sohlbefestigungen, Verrohrungen, Stauhaltungen und durch Unterhaltungsarbeiten in ihrer Gestalt zu verändern sowie naturnahe Stillgewässer zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,

- b) neue Gewässer anzulegen, die mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren sind; Flächen neu zu dränieren oder sonstige Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zu treffen,
- c) das in den maßgeblichen Karten gemäß § 2 (2) dargestellte Dauergrünland auf den absoluten Grünlandstandorten zum Zwecke der Ackernutzung umzubrechen,
- d) Wald zu beweiden, standortgerechten Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten Baumarten wieder aufzuforsten; Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände außerhalb von Waldungen zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise das Geländere relief zu verändern,
- f) Bauschutt und Abfälle aller Art einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- g) das Landschaftsbild beeinträchtigende Silagemieten und außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen Klärschlamm aufzubringen,
- h) Wege, Straßen und Plätze mit wasserundurchlässigen Materialien zu versiegeln und – soweit sie nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen – neu anzulegen oder wesentlich zu verändern,
- i) ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern oder sonstige bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten, zu erweitern oder wesentlich in der Nutzung zu verändern,
- j) die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder andere beeinträchtigende Verhaltensweisen zu stören,
- k) außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken,
- l) Hunde außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege frei laufen zu lassen (davon unberührt bleiben die Regelungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes),
- m) Flugmodelle oder Hängegleiter zu starten und zu landen,
- n) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- o) bisher waldfreie Flächen im eigentlichen Talraum (Grünland gem. § 4 c) aufzuforsten und für Aufforstungen und andere Anpflanzungen außerhalb des Talraumes nicht standortgerechte Baumarten zu verwenden,
- p) Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- q) Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
- r) im Rahmen von militärischen Übungen mit Kraftfahrzeugen Straßen und Wege zu verlassen oder Schanzarbeiten durchzuführen.

#### Hinweis:

Gemäß Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 18. März 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. April 1983, Nr. 6, Seite 75) ist es verboten, die Lehrde in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli von Stellichte bis Stemmen mit Booten aller Art zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Zulässig ist

- a) die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4 eingeschränkt ist; hierzu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von nach der Nutzung erforderlichen Einfriedungen, Weideschuppen, Forstschutzhütten und Viehtränken im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei.

(2) Das Verbot gemäß § 4 k, außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, gilt nicht für die jeweiligen Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten.

Darüber hinaus werden von den Verboten des § 4 nicht erfaßt:

- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Lehrde und der Gewässer 3. Ordnung und sonstigen Gewässer (Gräben), die der Binnenentwässerung dienen,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung, Erneuerung und zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Brücken, Durchlässe, Stauvorrichtungen, Dränagen und Teichanlagen. Vorhandene Holzbrücken dürfen nur in Holzbauweise erneuert bzw. unterhalten werden,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Straßen und Wege. Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Erdwegen dürfen nur Sand, Kies oder Feldsteine verwendet werden,
- d) der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und der dazugehörigen Betriebsanlagen,
- e) der ordnungsgemäße Verjüngungsschnitt an Hecken und der Holzeinschlag in Gebüsch und Baumgruppen in der Zeit vom 1. Oktober – 28. Februar, wenn dadurch das Erscheinungsbild in der Landschaft nicht wesentlich verändert und durch Nachpflanzung, Stockausschlag oder Naturverjüngung der Bestand gesichert wird,
- f) alle ordnungsgemäßen Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind,
- g) die Errichtung von Hinweisschildern, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
- h) Maßnahmen, für die ein durch Gesetz oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht,
- i) Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die vom oder im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden.

(3) Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den im § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung (Handlung) mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Auflagen und Bedingungen festzusetzen sowie nach Verstößen gegen § 4 dieser Verordnung Maßnahmen anzuordnen, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des im § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzweckes dienen.

(3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG, die nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 30. Januar 1992

Brunkhorst  
Landrat

S.

Blume  
Oberkreisdirektor

